

Anlage 1

Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

bei Gefahren durch Bäume / Baumteile / Äste, die sich im Einwirkungsbereich (**einfache Baumlänge**) von Straßen, Wegen, Erholungseinrichtungen etc. befinden

	Wege (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)	öffentliche Straßen, Bahnlinien, Bebauung	Erholungseinrichtungen, Parkplätze (einschl. Zufahrten) im Wald etc.
Baumkontrolle	grundsätzlich ist keine eigenständige Baumkontrolle erforderlich; die Kontrolle der Bäume erfolgt im Rahmen des Revierdienstes	1 - 2 mal jährlich , je nach Verkehrsbedeutung und Gefährdungspotential der Bäume	2 mal jährlich
		Schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich	
Vitalitätsmerkmale: abgestorbene oder abgebrochene Äste	keine Maßnahme	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)
absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik <u>nicht</u> beeinträchtigt sind	Entnahme nicht zwingend erforderlich	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme
AUSNAHMEFALL: die sog. „ Megagefahr “ (siehe dazu die restriktive Definition auf S. 7-8 der Hinweise, vgl. Gefahr im Verzug)	Keine eigenständige Baumkontrolle erforderlich, umgehende Entnahme nur bei zufälliger Entdeckung	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme